

SGB V

ELEKTOROLLSTUHL KANN TEILHABE FÖRDERN

BSG, Urteil vom 12.08.2009 – Az: B 3 KR 8/08 R

Der 1946 geborene Kläger leidet an einem insulinpflichtigen Diabetes Mellitus bei erheblichem Übergewicht. Im Zuge der Erkrankung wurden der rechte Unterschenkel und das linke Bein im Oberschenkel amputiert. Ihm ist ein GdB von 100 sowie das Merkzeichen aG zuerkannt, von der Pflegekasse erhält er Pflegegeld nach der Pflegestufe II.

Der Kläger, der mit einem Aktivrollstuhl versorgt ist, beantragte unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung die Ausstattung mit einem Elektrorollstuhl (Kostenvorschlag über ca. 3.400 Euro). Zur Begründung führte er aus, dass er sich außerhalb der Wohnung praktisch nur noch mit Hilfe einer Begleitperson bewegen könne, die den Rollstuhl schiebe. Seine Ehefrau sei mit der Schiebehilfe überlastet, auf sonstige Hilfspersonen könne er nicht zurückgreifen. Er möchte gerne ohne fremde Hilfe Spazierfahrten in die Umgebung machen und an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen.

Krankenkasse schuldet nur Basisausgleich

Die Krankenkasse lehnte den Antrag ab. Für sämtliche Formen der Freizeitgestaltung außerhalb des Nahbereichs bestehe keine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). SG und LSG haben die Klage abgewiesen (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20. April 2007, Az: L 4 KR 4697/06). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, der Anspruch bestehe nicht, weil der Kläger in der Lage sei, sich mit dem vorhandenen Rollstuhl in der Wohnung und in der näheren Umgebung aus eigener Kraft, jedenfalls aber mit Hilfe seiner Ehefrau bzw. seines Schwiegersohnes zu bewegen.

Die GKV schulde beim Ausgleich der Folgen einer Behinderung nur einen so genannten Basisausgleich, der sich an den allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens orientiere. Diesem sei damit Genüge getan, dass dem Kläger ein in der Wohnung zu benutzender Rollstuhl und ein handbetriebener schiebbarer Rollstuhl zur Verfügung stehe, der auch außerhalb der Wohnung genutzt werden könne.

Mit der Revision macht der Kläger geltend, die Hilfsmittelversorgung müsse dem Ziel dienen, nach Möglichkeit von der Hilfe Dritter unabhängig zu werden und so

die Selbstständigkeit eines behinderten Menschen zu unterstützen.

Das BSG hat der Revision insoweit stattgegeben, als das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen war.

Elektrorollstuhl zusätzlich zum Aktivrollstuhl

Das Hilfsmittel Elektrorollstuhl stelle wegen seiner andersartigen Konstruktion und Betriebsform ein „aliud“ zu einem Aktivrollstuhl dar. Die Benutzung auch eines Elektrorollstuhls könne hier zum Behinderungsausgleich erforderlich sein. Aufgabe der GKV sei allein die medizinische Rehabilitation, um ein selbstständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können. Eine darüber hinaus gehende berufliche oder soziale Rehabilitation sei hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme.

In der Sache bestehe ein Anspruch auf die im Einzelfall für den gebotenen Behinderungsausgleich ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Hilfsmittelversorgung, nicht jedoch auf eine Optimalversorgung.

Das LSG habe zutreffend auf das Bedürfnis eines Menschen nach Mobilität in der Wohnung selbst sowie im Nahbereich der Wohnung abgestellt. Unzutreffend sei jedoch die Ansicht, dass Grundbedürfnis auf Bewegungsfreiheit sei befriedigt, wenn der Nahbereich mit Hilfe einer Begleitperson erreicht werden könne.

Die Möglichkeit, die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen, schließt den Versorgungsanspruch nach § 33 SGB V nicht aus.

Wesentliches Ziel der Hilfsmittelversorgung sei es, dass behinderte Menschen nach Möglichkeit von der Hilfe anderer Menschen unabhängig, zumindest aber deutlich weniger abhängig würden. Im vorliegenden Fall läge der ausschlaggebende funktionelle Gebrauchsvorteil des Elektrorollstuhls darin, dass der Kläger nicht mehr von der Begleitung seiner Ehefrau oder sonstiger Dritter abhängig wäre, die bisher Schiebehilfe leisten müssten. Seine selbstständige Lebensführung und die zeitliche Dispositionsfreiheit wären daher in weit größerem Maße gesichert.

Größere Selbstständigkeit bei der Lebensführung entscheidend

Daher habe der Kläger, wenn er nicht (mehr) in der Lage sei, den Nahbereich der Wohnung mit dem vorhandenen Aktivrollstuhl aus eigener Kraft zu erschließen, Anspruch auf Versorgung mit einem Elektrorollstuhl. Dies diene dem Ziel, dem behinderten Menschen eine selbstständigere Lebensführung zu ermöglichen, in dem sein Bewegungsspielraum durch die Unabhängigkeit von fremder Schiebehilfe spürbar erweitert werde.

Das LSG werde zu ermitteln haben, ob der Kläger außer Stande ist, den Nahbereich der Wohnung mit seinem handbetriebenen Rollstuhl ohne übermäßige Anstrengung, schmerzfrei und aus eigener Kraft, also ohne Schiebehilfe durch Dritte, in normalem Rollstuhltempo zu bewältigen. Ferner sei festzustellen, ob der Kläger fähig sei, einen Elektrorollstuhl sicher zu führen.

Anmerkung

Das BSG hat in den Entscheidungsgründen zudem ausgeführt, dass nach den bisherigen – allerdings noch

nicht ausreichenden – Feststellungen vieles dafür spreche, dass ein Anspruch auf Versorgung mit einem Elektrorollstuhl besteht. Es hat ergänzend darauf verwiesen, dass sich auch aus § 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB I (Allgemeiner Teil) ein Recht der Versicherten auf die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit ergebe.

Bei der Wahl zwischen mehreren geeigneten Hilfemitteln sei darüber hinaus § 33 SGB I zu beachten. Den Wünschen des Berechtigten solle entsprochen werden, soweit sie angemessen seien. An diese Regelung knüpfe auch das „Wunsch- und Wahlrecht“ behinderter Menschen bei der Rehabilitation und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft an, das in § 9 Abs. 1 SGB IX geregelt und im Rahmen der medizinischen Rehabilitation auch von den Krankenkassen zu beachten sei. (Sch)

Mit freundlicher Genehmigung entnommen aus: „Rechtsdienst der Lebenshilfe“, Ausgabe Nr. 1/10, Seiten 11–12, März 2010